

Informationen zur umsatzsteuerlichen Behandlung gewährter Corona-Soforthilfen

Mit dem „Corona-Soforthilfe-Programm“ der Bayerischen Staatsregierung und der Bundesregierung können Solo-Selbständige, kleine Unternehmen, Freiberufler und Landwirte mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten aufgrund der Corona-Pandemie schnelle Hilfen in Form von Zuschüssen beantragen. Die Soforthilfe dient dazu, die wirtschaftliche Existenz der Unternehmen zu sichern und Liquiditätsengpässe durch die Folgen der Corona-Pandemie zu überbrücken. Es handelt sich hierbei um eine Billigkeitsleistung, die nicht zurückgezahlt werden muss, soweit die relevanten Angaben im Antrag richtig und vollständig waren und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Diese vorgenannten Soforthilfen unterliegen zwar der Steuerpflicht hinsichtlich der Einkommen- und Körperschaftsteuer (vgl. hierzu FAQ zu den Corona-Soforthilfe-Programmen auf der [Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie](#)), aus **umsatzsteuerlicher Sicht stellen sie hingegen echte nichtsteuerbare Zuschüsse dar und sind weder in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen noch in den Umsatzsteuer-Jahreserklärungen anzugeben.**

Insbesondere sind diese Zuschüsse nicht in den Kennzahlen 48 (Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug, z.B. Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG) und 45 (Übrige nicht steuerbare Umsätze, deren Leistungsort nicht im Inland liegt) einzutragen. Diese Kennzahlen sind nicht für echte Zuschüsse vorgesehen.

Fehleintragungen in den Erklärungsvordrucken führen zu unnötigen Rückfragen seitens des Finanzamts und zu damit ggf. verbundenen zeitlichen Verzögerungen bei der Bearbeitung und Verbuchung der eingereichten Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Erstattung angemeldeter Vorsteuer-Überhänge.

Das neben den oben angesprochenen Corona-Soforthilfe-Programmen von der bayerischen Staatsregierung angekündigte und vom Ministerrat beschlossene Hilfsprogramm für solselbstständige freischaffende Künstlerinnen und Künstler läuft über ein eigenständiges Förderprogramm des Bayerische Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Danach sollen Künstlerinnen und Künstler über drei Monate monatlich bis zu 1.000 Euro erhalten, wenn ihre fortlaufenden Einnahmen aufgrund der Corona-Pandemie zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nicht ausreichen. **Auch diese Finanzhilfen** unterliegen, unabhängig von der einkommensteuerlichen Behandlung, nicht der Umsatzsteuer und **müssen weder in den**

Umsatzsteuer-Voranmeldungen noch in den Umsatzsteuer-Jahreserklärungen angegeben werden. Die obigen Ausführungen gelten somit entsprechend.

- Bitte weiße Felder ausfüllen oder ankreuzen, Anleitung beachten -

2020

Zeile	Fallart	Steuernummer	Unterfallart				
1							
2							
3	11		56				
4	Finanzamt			30			
5				Eingangsstempel oder -datum			
6				Umsatzsteuer-Voranmeldung 2020			
7				Voranmeldungszeitraum			
8				bei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen bei vierteljährlicher Abgabe bitte ankreuzen			
9	20 01	Jan.	20 07	Juli			
10	20 02	Feb.	20 08	Aug.			
11	20 03	März	20 09	Sept.			
12	20 04	April	20 10	Okt.			
13	20 05	Mai	20 11	Nov.			
14	20 06	Juni	20 12	Dez.			
15	Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung – Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse			20 41			
16				I. Kalender- vierteljahr			
17				20 42			
18				II. Kalender- vierteljahr			
19				20 43			
20				III. Kalender- vierteljahr			
21				20 44			
22				IV. Kalender- vierteljahr			
23				10			
24				22			
25				Berichtigte Anmeldung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)			
26				Belege (Verträge, Rechnungen usw.) sind beigelegt bzw. werden gesondert eingereicht (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)			

I. Anmeldung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung

Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben)	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer		Steuer	
	volle EUR	<input checked="" type="checkbox"/> Ct	EUR	Ct
Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug Innere Gemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr.	41	<input checked="" type="checkbox"/>		
neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.	44	<input checked="" type="checkbox"/>		
neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	49	<input checked="" type="checkbox"/>		
Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z.B. Ausfuhrlieferungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG)	43	<input checked="" type="checkbox"/>		
Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug (z.B. Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG)	48	<input checked="" type="checkbox"/>		
Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)	45	<input checked="" type="checkbox"/>		

Hingegen beziehen sich die vorgenannten Informationen **nicht auf die übrigen finanziellen Unterstützungsangebote** (Darlehensprogramme, Bürgschaftsprogramme, Bayernfonds etc.), deren **steuerliche Behandlung im Einzelfall gesondert zu prüfen wäre.**